

Antrag Nr.: 1 b)

Betr.: **Abänderungsantrag** zu Antrag Nr. 1 des DFB-Präsidiums betreffend Änderungen der §§ 4 und 5 DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge in Abänderung des Antrages Nr. 1 des DFB-Präsidiums beschließen, § 4 und 5 DFB-Satzung wie folgt zu ändern:

§ 4

Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des DFB ist ~~es insbesondere~~, **die Förderung des Sports**.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. ~~den Spielbetrieb die nachhaltige Führung und Organisation des Spielbetriebs zu führen und zu organisieren~~. Im Vordergrund steht dabei,
 - a) den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, zu fördern und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
 - b) den deutschen Fußballsport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder in sportlichem Geiste zu regeln,
 - c) die Infrastruktur seiner gemeinnützigen Mitgliedsverbände sowie Bildungsmaßnahmen für ihre Mitglieder direkt oder indirekt zu fördern,
 - d) dafür zu sorgen, dass die Fußballspiele innerhalb des DFB-Gebiets nach den internationalen **Fußballregeln Fußball-, Futsal- und Beachsoccerregeln** ausgetragen werden und ~~die internationalen Fußballregeln~~ **diese Regeln** verbindlich auszulegen,
 - e) Auswahlmannschaften zu bilden, zu unterhalten und Länderspiele der Auswahlmannschaften sowie die zu ihrer Vorbereitung erforderlichen Spiele und Lehrgänge durchzuführen,
 - f) mit seinen Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben teilzunehmen und internationale Spiele zu bestreiten,
 - g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die 3. Liga, die Deutsche Amateurmeisterschaft und die Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren), die B-Juniorinnen-Bundesliga sowie die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Frauen, ~~und~~ Herren und **Junioren den Deutschen Junioren-Vereinspokal** als seine Vereinseinrichtungen zu organisieren,

- h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, **der Aufstiegsrunde zur 2. Frauen-Bundesliga**, der 3. Liga, der Aufstiegsrunde zur 3. Liga, der Deutschen Amateurmeisterschaft, der Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren), der B-Juniorinnen-Bundesliga und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger, die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,
- i) die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung und die von ehren-, **neben-** und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern,
- j) die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten und hierzu alle notwendigen wettbewerbssichernden Maßnahmen zu treffen,
- k) das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten. Der DFB stellt sicher, dass zu diesem Zweck Dopingkontrollen durchgeführt werden,
- l) den Freizeit- und Breitensport zu fördern,
- m) Futsal, Beachsoccer und Ü-Fußball zu fördern, wozu bei Bedarf Deutsche Meister ermittelt und Auswahlmannschaften gebildet werden können.**

2. **die Vermittlung von Werten** im und durch den Fußballsport ~~zu vermitteln~~, unter besonderer Berücksichtigung

- a) der Förderung der Leistungsbereitschaft und des fairen Verhaltens (Fair Play) **und ethischen Verhaltens** von Spielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Vereinsmitarbeitern **und Funktionsträgern**,
- b) der Pflege von ~~Toleranz und~~ Respekt **und Anerkennung** auf und abseits des Platzes,
- c) der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- d) der Förderung von Integration und Vielfalt **und sowie** der Verhinderung und Beseitigung von ~~Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder wegen Diskriminierung, insbesondere im Hinblick auf die soziale oder der~~ ethnischen Herkunft **oder eine behauptete „Rasse“, den Glauben, das Alter, des das** Geschlechts, ~~der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der die~~ sexuellen Identität **oder eine Behinderung**,
- e) der Förderung von institutionellen und personellen Maßnahmen, die der Entstehung **jeder Form** von Gewalt vorbeugen ~~bzw. dieser und~~ entgegenwirken, **unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist**,
- f) der Pflege und Förderung des Ehrenamts.

3. **die angemessene Unterstützung** ~~Gesellschaftspolitischer~~ Aspekte mit den Möglichkeiten des Fußballs **angemessen zu unterstützen**, vor allem durch

- a) die Förderung des Fußballs im Schulfach Sport und andere Formen der Kinder- und Jugendsozialarbeit, um den respektvollen Umgang miteinander zu erlernen und zu pflegen,
- b) den Schutz der Umwelt auch in Verantwortung für künftige Generationen,
- c) die Förderung des Behindertensports, insbesondere des Behindertenfußballs,
- d) die Förderung gesunder Ernährung und ausreichender Bewegung als gesundheitliche Prävention,
- e) die Unterstützung einer wirksamen Suchtprävention,
- f) die Förderung von Kunst und Kultur im Zusammenhang mit dem Fußballsport und durch die Aufarbeitung der gesellschaftspolitischen Dimension des Fußballs in der (Sport-) Geschichte,
- g) die Unterstützung und Integration sozialer Randgruppen, insbesondere die Resozialisierung von Strafgefangenen.

4. **die Förderung karitativer und humanitärer Maßnahmen zu fördern im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO**, insbesondere

- a) in Anerkennung der gesellschaftspolitischen Bedeutung des Fußballsports soziale Aktivitäten durchzuführen, gerade auch zur Hilfeleistung für bedürftige Personen und zur Wahrnehmung humanitärer Aufgaben,
- b) die Völkerverständigung zu fördern, insbesondere durch Unterstützung von Jugendarbeit im internationalen Bereich, Auslandsentwicklungshilfe und konkrete Lebenshilfe für Bedürftige im Ausland, Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland,
- c) in sozialen Notlagen Bedürftigen im Sinne des § 53 Nrn. 1. und 2. AO zu helfen.

5. die Errichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung von Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben dienen, zu unterstützen.

§ 5

Gemeinnützigkeit

Der DFB verfolgt ausschließlich, **und** unmittelbar **und selbstlos** gemeinnützige **und** **mildtätige** Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. **Der DFB ist selbstlos tätig.**

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des DFB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine **Gewinnanteile oder sonstige** Zuwendungen aus den Mitteln des DFB.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DFB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der DFB erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1. AO tätig wird.

~~Bei Auflösung oder Aufhebung des DFB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festzulegenden steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.~~

Begründung:

Im Rahmen der Abklärung der geplanten Satzungsänderungen mit der Finanzverwaltung hat uns das Finanzamt Frankfurt am Main III mit Schreiben vom 07. Oktober 2016 darauf hingewiesen, dass der satzungsmäßige gemeinnützige Zweck des DFB noch nicht hinreichend konkretisiert sei. Daher wurde der Zweck „Förderung des Sports“ dem § 4 der Satzung vorangestellt und die anschließende Aufzählung der Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszwecks entsprechend redaktionell angepasst.

In § 5 Abs. 1 Satz 1 Satzung wurde die ursprünglich noch beantragte Ergänzung der Verfolgung „mildtätiger“ Zwecke wiederum gestrichen. Dies ergab sich als Folgewirkung auch aus dem Schreiben des Finanzamtes Frankfurt am Main III vom 07. Oktober 2016, da der DFB die mildtätigen Zwecke nicht unmittelbar, sondern unter Einschaltung von Stiftungen verfolgt. Eine Hilfe in sozialen Notlagen im Sinne von § 53 Nrn. 1 und 2 AO bleibt hierdurch weiterhin möglich.